

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

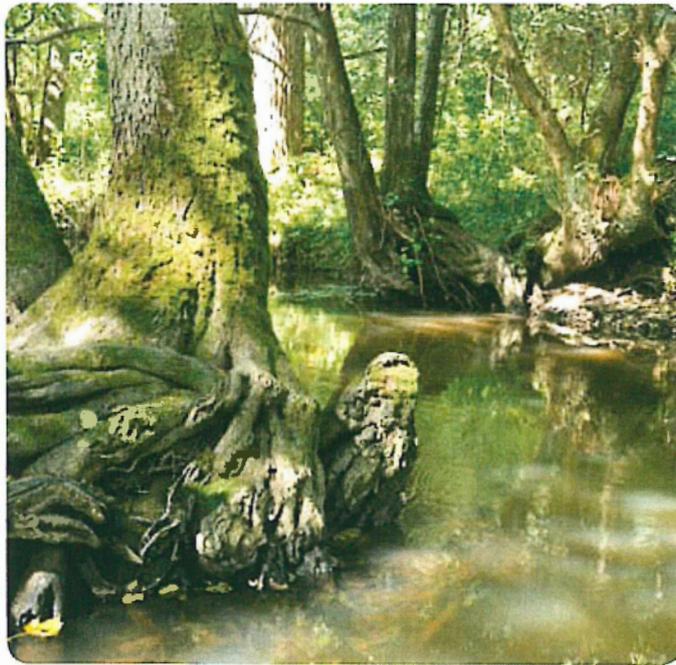


Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort Minister Dr. Robert Habeck	2
1. Einführung in die schonende Gewässerunterhaltung.....	4
2. Gewässerunterhaltung schonend und naturschutzgerecht ausgeführt.....	7
2.1 Mähen und Entfernen von Gehölzen	7
2.2 Krauten	8
2.3 Räumen	10
3. Artenschutz und Gewässerunterhaltung	13
3.1 Anforderungen des Artenschutzes an die Gewässerunterhaltung	13
3.2 Welche „besonders“ und „streng“ geschützten Arten sind betroffen?	14
3.3 Vorkommen besonders und streng geschützter Arten in Schleswig-Holstein	16
3.4 Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten	17
3.5 Artenschutz und Unterhaltungspläne	17
4. Gewässerunterhaltung in Schutzgebieten.....	19
4.1 Naturschutzgebiete.....	19
4.2 FFH- und europäische Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)	20
5. Ausschreibung und Vergabe.....	23
6. Beratung und Schulung.	25
Besonders und streng geschützte Arten.....	26
Europarechtlich geschützte Arten	27
Impressum	28



Vorwort

Die EU-Kommission hat mit der Wasser-
rahmenrichtlinie (WRRL) ihre Gewässer-
schutzpolitik neu ausgerichtet. Gewässer
haben in Schleswig-Holstein eine
besondere Bedeutung für den Natur-
haushalt. Getreu dem Ziel der WRRL,
den guten ökologischen Zustand der
Gewässer zu bewahren oder wiederher-
zustellen, müssen die Interessen der
Wasserwirtschaft und des Natur- und
Artenschutzes aufeinander abgestimmt
werden. Bereits mit der ersten Auflage
der Broschüre „Arten- und Naturschutz
bei der Gewässerunterhaltung“ hat die
Landesregierung deutlich gemacht,
dass bei der Gewässerunterhaltung eine
Vielzahl von Regelungen des Gewässer-
und Naturschutzes von den Unterhalts-
pflichtigen beachtet werden müssen,
die eine hohe Verantwortung mit sich
bringen. Um die Unterhaltungspflichtigen
hierbei zu unterstützen und um sie
vor möglichen rechtlichen Konsequen-
zen zu bewahren, wurde bereits 2010
der „Schleswig-Holsteinische Weg“ mit
dem Erlass zu den „Naturschutzrechtli-
chen Anforderungen an die Gewässer-
unterhaltung“ entwickelt. Hierin wird
beschrieben wie mit einer schonenden
Gewässerunterhaltung artenschutzrecht-
liche Anforderungen rechtssicher erfüllt
werden können.



Mit der Neuauflage der Broschüre rückt das Thema wieder in den Fokus, da die Landesregierung mit dem Instrument der Zielvereinbarung beabsichtigt, zusammen mit den Wasser- und Bodenverbänden, für die Einführung einer schonenden Gewässerunterhaltung Schleswig-Holstein weit zu werben. Dabei werden die Verbände konkret prüfen, auf welchen Gewässerstrecken eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung möglich ist und in einem Konzept festhalten.

Mit einer schonenden Gewässerunterhaltung, bei der auf Uferpflanzen und Lebewesen auf der Gewässersohle Rücksicht genommen wird, kann in vielen Gewässern eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht werden. Indem der Unterhaltungsumfang reduziert wird – ohne den Wasserabfluss erheblich zu behindern – können die Unterhaltungskosten auch gesenkt und die natur-

schutzrechtlichen Anforderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz an die Gewässerunterhaltung erfüllt werden. Außerdem ist die schonende Unterhaltung ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der ohne zusätzlichen Flächenbedarf realisiert werden kann.

Diese Broschüre zeigt Beispiele für schonende Gewässerunterhaltung und unterstützt damit die Wasser- und Bodenverbände bei der Erstellung der Unterhaltungskonzepte.

Die Broschüre hat darüber hinaus das Ziel, allen Unterhaltungspflichtigen, aber auch allen Naturinteressierten pragmatische Wege aufzuzeigen, wie die Belange des Naturschutzes mit denen der Gewässerunterhaltung so gestaltet werden können, dass sie praktisch und rechtssicher erfolgen kann.

Die Arbeitsgruppe Fließgewässerregeneration beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, bestehend aus Vertretern des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände hat den Inhalt dieser Broschüre maßgeblich mit beeinflusst. Ihnen danke ich sehr für die geleistete Arbeit.

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig Holstein

1. Einführung in die schonende Gewässerunterhaltung



Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Aufgabe, die im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen ist. Sie ist notwendig, um Siedlungsflächen bewohnbar und Flächen der Land- und Forstwirtschaft nutzbar zu halten. Nicht abfließendes Wasser schränkt die Nutzbarkeit betroffener Flächen unter Umständen erheblich ein. Zudem kann Wasser auch an Gebäuden und Verkehrswegen zu erheblichen Schäden führen.

Die Gewässerunterhaltung umfasst aber auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes sowie der weiteren Ziele nach der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie. Um diese Ziele nicht zu gefährden, muss, wo es möglich ist, die Gewässerunterhaltung auf schonende Unterhaltungsweise umgestellt werden.

Dies erfordert zunächst, die zu unterhaltenden Gewässer in drei Kategorien zu unterteilen:

- Gewässer, die nur beobachtend und bei Bedarf punktuell unterhalten werden können,
- Gewässer, die schonend, ohne erhebliche Beeinträchtigung des Wasserabflusses unterhalten werden können und
- Gewässer, die aus Gründen des Wasserabflusses intensiver unterhalten werden müssen.

Generell sollten Gewässer möglichst abschnittsweise oder punktuell unterhalten werden. Dies betrifft alle üblichen Unterhaltungsweisen wie Mahd oder Krauten, Gehölzpflege und Entnahme von Sediment. Die abschnittsweise Unterhaltung kann noch intakte Gewässerstrukturen erhalten, da in den nicht unterhaltenen Gewässerabschnitten für seltene Pflanzen- und

Tiere Wiederbesiedlungspotenziale erhalten bleiben.

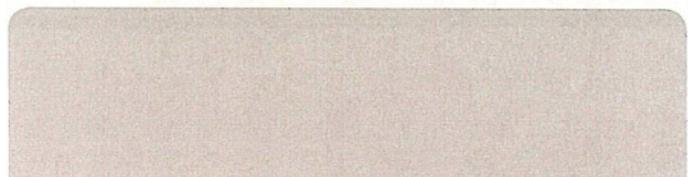
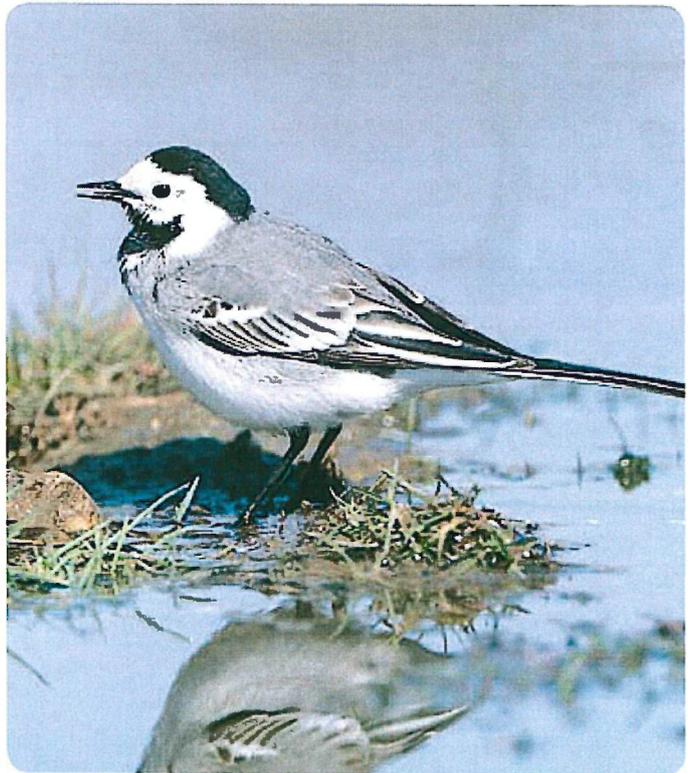
Totholz, Uferabbrüche Sand- und Kiesbänke, sofern sie kein erhebliches Hindernis für den Wasserabfluss darstellen, sollten im Gewässer belassen oder zugelassen werden. Dadurch können Gewässerstrukturen aufgewertet und Bereiche, die im Gewässer auf natürliche Weise entstanden sind, erhalten werden.

Mithilfe der Stromstrichmahd, bei der das Gewässer nicht mehr komplett sondern in einer Pendelbewegung innerhalb des Profils wechselseitig gekrautet wird, kann eine natürliche Pendelbewegung der Strömung erzielt werden, bei der langfristig Prall- und Gleithänge entstehen wie in einem natürlich mäandrierenden Gewässer. Die Methode wurde in Dänemark entwickelt und wird in Schleswig-

Holstein in verschiedenen Gewässern mit ausreichender Breite bereits erfolgreich angewendet. Bei schmalen Gewässern kann der gleiche Effekt erzeugt werden, in dem die Böschungen nicht mehr beidseitig komplett sondern in Abschnitten nur noch wechselseitig gemäht werden.

Durch die Dreiteilung der Gewässer und die Anwendung der schonenden Unterhaltungsempfehlungen werden gleichzeitig die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Arten- und Gebietsschutz z. B. in Naturschutzgebieten, EG-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten und außerhalb solcher Gebiete, in denen besonders und streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten nachgewiesen sind, in aller Regel erfüllt.

Zweck dieser Broschüre ist es, die Unterhaltungspflichtigen über schonende Unterhaltungsweisen und naturschutzrechtliche Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung zu informieren.





2. Gewässerunterhaltung schonend und artenschutzgerecht ausgeführt

Mit einer schonenden Gewässerunterhaltung, bei der auf Uferpflanzen und Lebewesen auf der Gewässer-
sohle Rücksicht genommen wird, kann in vielen Gewässern eine deutliche Verbesserung des ökologischen Zustands erreicht werden. Indem der Unterhaltungsumfang reduziert wird – ohne den Wasserabfluss erheblich zu behindern – können die Unterhaltungskosten auch gesenkt und die naturschutzrechtlichen Anforderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz an

die Gewässerunterhaltung rechtssicher erfüllt werden.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen auf einen Blick, durch welche praktischen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass naturschutzrechtliche Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung in aller Regel erfüllt werden. Einzelheiten zum Artenschutz (v. a. besonders und streng geschützte Arten, die von der Gewässerunterhaltung betroffen sind), finden sich unten in Abschnitt 3 (Seite 13), Einzelheiten zur Unterhaltung in Schutzgebieten

(FFH-, Vogelschutz-, Naturschutzgebiete) in Abschnitt 4 (Seite 20).

2.1 Mähen und Entfernen von Gehölzen

Beim Mähen werden Gras, Kraut, Schilf und Gehölze von Uferböschungen und Uferstreifen zur Aufrechterhaltung der Abflussleistung beziehungsweise zur Ermöglichung von Maschinenarbeiten im Gewässer entfernt. Die Mahd zählt zu den umfangreichsten Unterhaltungsarbeiten. Das Mähen bedeutet für

Tabelle 1: Hinweise für die Unterhaltung (Mähen) von Ufern und Böschungen

Unterhaltungsart	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten oder Lebensraumtypen	Vermeidungsmaßnahmen
Mähen: Maschineneinsatz, Mähboot oder Handarbeit	Ein- bis mehrmals pro Jahr oder unregelmäßig	Ganze Länge, Einseitig, Wechselnde Abschnitte rechts/links, Ereignisbezogen	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstauden- säume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht während der Brutzeit der Vögel von April bis Juli (Schilfbestände bis 15. August).
Gehölze pflegen	Soweit erforderlich	Ganze Länge Abschnittsweise, Ereignisbezogen Einzelne Gehölze	Vögel, Amphibien FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstauden- säume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Abschnittsweise und so wenig wie möglich, nicht zwischen dem 15. März und dem 30. September, keine Schnittgutablagerung an Ufern beziehungsweise Böschungen.



die ein Fließgewässer begleitende Vegetation eine Belastung. Die regelmäßige Mahd wirkt selektiv auf die Zusammensetzung der Pflanzen und Tiergemeinschaften, das heißt, es werden diejenigen Pflanzen und Tiere bevorzugt, die eine Mahd tolerieren. Sehr empfindlich reagieren Röhrichtgemeinschaften auf die Mahd. Durch Maschineneinsatz mit schlegelnden oder häckselnden Geräten werden die dort lebenden Tiere getötet. Bleibt das Mähgut liegen, kann es zu einer Nährstoffanreicherung und zu einer Abdeckung der Vegetation kommen, die sich negativ auf Tierarten und geschützte Lebensraumtypen auswirkt.

2.2 Krauten

Beim Krauten werden die im Wasser wachsenden Pflanzenteile entfernt. Nährstoffreiche, voll besonnte und langsam fließende Gewässer sind oftmals dicht mit Wasserpflanzen bewachsen.

Zur Gewährleistung des Wasserabflusses werden die Gewässer meist einmal im Jahr entkrautet. Hierbei wird die Vegetation knapp über dem Gewässerboden abgeschnitten oder abgerissen.

Zu den Krautungsarbeiten werden im Wesentlichen der Mähkorb mit Messerbalken oder Mähboote mit

Messerbalken und Schleppsensen eingesetzt.

Beim Krauten treten vergleichbare Auswirkungen wie beim Mähen auf. Zusätzlich werden Pflanzen mit Aufwuchsorganismen und zum Teil auch Sohlenbewohner aus dem Gewässer entfernt. Beim Einsatz der Schleppsense und des Mähkorbs ohne einen Abstandshalter können die Sohlenstruktur zerstört und die dort lebenden Tierarten getötet werden.



Tabelle 2: Hinweise für das Krauten im Gewässerbett

Unterhaltungsart	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten oder Lebensraumtypen	Vermeidungsmaßnahmen
<p>Mähkorb oder Ähnliches vom Ufer aus mit ausreichend Abstand zur Sohle (Abstandshalter)</p> <p>Mähboot 10 – 20 cm über der Sohle oder</p> <p>Handarbeit</p>	Ein- bis mehrmals jährlich	<p>Ganze Länge und Breite</p> <p>Abschnittsweise</p>	Schlammpeitzger, Steinbeißer, Libellen, FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	<p>Abschnittsweise einseitig oder abschnittsweise Stromstrichmähd</p> <p>Ereignisbezogen und punktuell</p>
<p>Mähkorb oder Ähnliches vom Ufer aus mit ausreichend Abstand zur Sohle (Abstandshalter) oder</p> <p>Handarbeit</p>	Soweit erforderlich	Sichtbare oder nachgewiesen geschützte Pflanzen- und Tierbestände sowie Lebensraumtypen	Vögel, Amphibien, geschützte Pflanzen, FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Krauten in den Monaten Juli und August; abschnittsweise Krauten von geschützten Pflanzenbeständen wie Krebschere

2.3

Räumen

Hierbei werden Kies, Sandauflagerungen oder Schlamm aus dem Gewässerprofil entfernt.

Diese Arbeiten werden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Profils oder der Abflussleistung bei Gewässern mit hoher Auf- und Verlandungstendenz in mehrjährigen Abständen durchgeführt. Es wird vor allem ein Grabenlöffel eingesetzt.

Das herausgenommene Material verbleibt in der Regel am Gewässerrand und auf den angrenzenden Flächen.

Das Räumen stellt den stärksten Eingriff in den Lebensraum dar, da nicht nur die dort lebenden Pflanzen und Tiere beeinträchtigt beziehungsweise getötet, sondern zusätzlich die Sohlstruktur und die Ufer als Lebensraum verändert oder zerstört werden.

Durch Räumen wird in Gräben auch der Lebensraum offenes Gewässer erhalten, wovon Tier- und Pflanzenarten profitieren können.

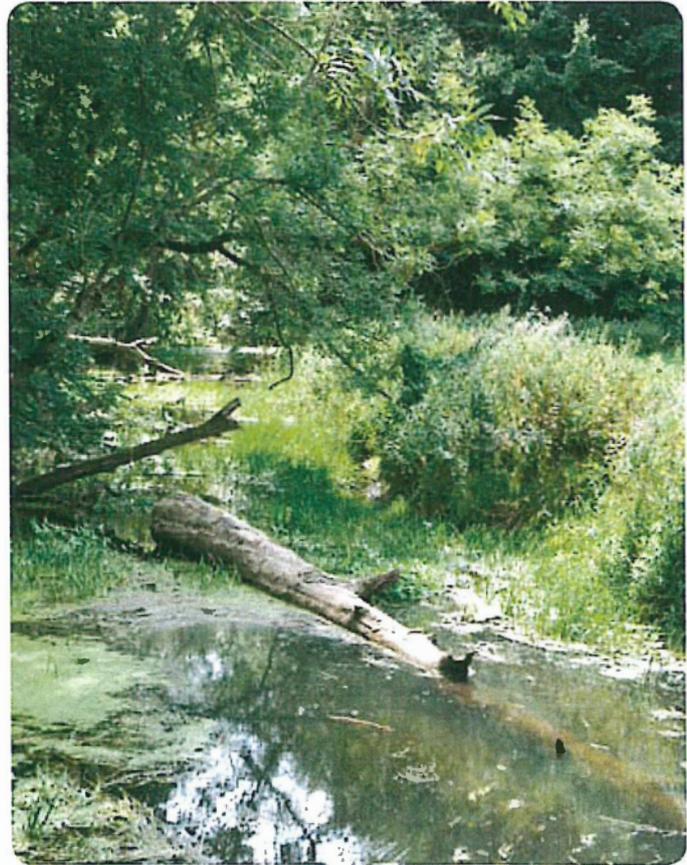


Tabelle 3: Hinweise für die Grundräumung und die Entnahme von Sand und Schlamm

Unterhaltungsart	Häufigkeit	Bereich	Betroffene Arten oder Lebensraumtypen	Vermeidungsmaßnahmen
Grabenlöffel Bagger	Regelmäßig	Ganze Länge	Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>), Großmuscheln, Libellen, Neunaugen, Fische, Edelkrebs FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Kein Einsatz von Grabenlöffel oder Bagger auf ganzer Länge im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen, vollständige Schonung der Unterwasserböschungen bei Einsatz von Grabenlöffel oder Bagger
	Ereignisbezogen	Gezielte Sandentnahme	Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs, FFH-Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudensäume“ und „Flüsse mit flutendem Hahnenfuß“	Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden
Handarbeit	Regelmäßig	Ganze Länge	Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>), Großmuscheln, Libellen, Edelkrebs	Abschnittsweise, Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden
	Ereignisbezogen	Gezielte Sandentnahme		Zurücksetzen von lebenden Krebsen, Muscheln, Fischen, Neunaugen per Hand Im Bereich von <i>Unio crassus</i> -Vorkommen nach Rücksprache mit den Naturschutzbehörden



3. Artenschutz und Gewässerunterhaltung

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundes- sowie des Landesnaturschutzgesetzes gelten für alle oberirdischen Gewässer, auch wenn diese nicht in einem Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH- oder Europäischen Vogelschutzgebiet liegen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften über den Gehölzschnitt (2.1, Seite 7 unten) schützen alle Arten. Die sogenannten „Zugriffsverbote“ (unter 3.1) schützen nur die besonders und die streng geschützten Arten. Welche Arten „besonders geschützt“ und „streng geschützt“ sind, ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz und aus der Bundesartenschutzverordnung. Siehe Punkt 3.5 auf Seite 17.

Verstöße gegen diese Vorschriften des Wasser- und des Naturschutzrechtes können Ordnungswidrigkeiten, in besonders schwerwiegenden Fällen auch Straftaten darstellen. Wenn ein Umweltschaden an bestimmten Arten oder geschützten Lebensräumen eintritt, ist der Verursacher verpflichtet, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Gewässerunterhaltung unterliegt somit Regelungen, für deren Einhaltung die Unterhaltungspflichtigen die

Verantwortung tragen. Nur ein Teil dieser Regelungen hat jedoch tatsächlich praktische Auswirkungen auf die Unterhaltung vor Ort.

Um die Unterhaltungspflichtigen zu unterstützen, wurden alle Informationen zum Artenschutz in der Gewässerunterhaltung auf der Internetseite melur.schleswig-holstein.de (**Suchbegriff: Arten- und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung**) zusammengefasst. Hier finden sich auch Angaben zur Verbreitung der unten aufgeführten Arten.

3.1 Anforderungen des Artenschutzes an die Gewässerunterhaltung.

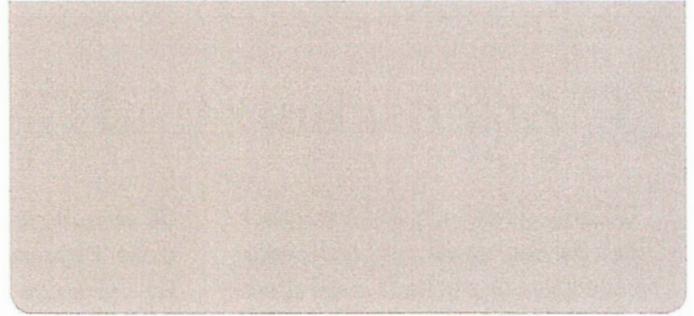
Für besonders und streng geschützte Arten gelten folgende „Zugriffsverbote“:

Besonders geschützte Pflanzen sind in der Regel durch die Gewässerunterhaltung nicht betroffen, weil sie sich nach der Unterhaltungsmaßnahme schnell wieder ansiedeln. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffenen Pflanzen nicht flächendeckend entfernt werden.

„Zugriffsverbote“ des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“



3.2 Welche „besonders“ und „streng“ geschützten Arten sind betroffen?

Fische

Die Fischarten: Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen sind keine besonders oder streng geschützten Arten. Daher gelten für sie nicht die Zugriffsverbote. Sie gehören aber zu den Erhaltungszielen verschiedener FFH-Gebiete und genießen aus diesem Grund in diesen Gebieten ebenfalls einen besonderen Schutz. (Siehe dazu unter 4.2, auf Seite 20)

Neunaugen

Alle Neunaugenarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Arten. Die Laichplätze und die Jugendstadien von Neunaugen können durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Bach- und Flussneunauge laichen von März bis Mai, das Meerneunauge von Mai bis Juli. Flächendeckende Grundräumungen sind in einem Abstand von zwei Kilometern unterhalb der Laichplätze grundsätzlich zu vermeiden, da die Jugendstadien (Querder) mehrere Jahre in diesem Bereich im Boden der Gewässer leben.

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Durch eine räumliche und zeitliche Staffelung der Unterhaltungsarbeiten sowie punktuelle Sohlräumungen können die Auswirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen so weit minimiert werden, dass nicht gegen die

Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wird.

Libellen

Die Larven von Libellen besiedeln unterschiedlich lange die verschiedenen Gewässersysteme. Als erwachsene Tiere benötigen sie unterschiedliche Lebensräume. So benötigt beispielsweise die Grüne Mosaikjungfer Krebscherenbestände. Ansonsten wird nahezu jedes offene Gewässer von einer Reihe von Libellen-Arten besiedelt.

Im Übergangsbereich von Fließ- zu Stillgewässern können besonders viele Arten nebeneinander vorkommen. Elf Libellenarten in Schleswig-Holstein können durch Gewässerunterhaltungsmaßnahmen betroffen sein. Die Grüne Mosaikjungfer ist dabei eine streng geschützte Art, die unter die Zugriffsverbote fällt. Eine vielfältige und möglichst wenig gestörte Gewässerstruktur dient deshalb den Ansprüchen der meisten Arten gleichzeitig.



Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Die Jugendstadien (Larven) der meisten Libellenarten benötigen zu ihrer Entwicklung mehrere Jahre. Daher sind schonende Mähmethoden außerhalb der Vegetationsperiode zu wählen. Alle Libellenarten reagieren empfindlich gegenüber Salzwasser. Deshalb ist der Einstau von Meerwasser in Marschgräben zu unterlassen. Einem Einstau von Salzwasser in Marschgebieten kann nur dann zugestimmt werden, wenn dadurch dauerhaft typische Brackwasser-Übergangslbensräume geschaffen werden. In der Folge müssen sich zudem die dem Brackwasserlebensraum entsprechenden Tier- und Pflanzengesellschaften dauerhaft etablieren können.

Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)

Die Kleine Flussmuschel gehört zu den streng geschützten Tierarten. Die Art kommt nur noch in Bereichen der Trave, Alster, Treene, Obereider, des Schierenseebaches, der Bille, Schwentine, Bollingstedter Au und Schwartau vor. Von Mai bis August geben sie ihre Larven in das Wasser ab. Diese Larven benötigen zunächst einen Fisch als Wirt. Nach vier bis sechs Wochen fallen die Larven von den Wirtsfischen ab und wandern für zwei bis fünf Jahre in den Bodengrund der jeweiligen Gewässer. Kleine Flussmuscheln leben von Schweb- und Sinkstoffen, deren Hauptbestandteil abgestorbene Mikroorganismen sind.

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Grund- oder Sohlräumungen, Kies- und Sandentnahmen können Kleine Flussmuscheln töten beziehungsweise ihre Lebensstätten zerstören. In den Bereichen, in denen Kleine Flussmuscheln vorkommen, dürfen deshalb keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt werden.

Beim Krauten in diesen Gewässern muss der Mähkorb mit ausreichendem Abstand zur Sohle durch das Gewässer geführt werden (z. B. durch Verwendung eines Abstandshalters).



Edelkrebs oder Flusskrebs

Der Edelkrebs gehört zu den streng geschützten Arten und besiedelt langsam fließende Gewässer, Seen und Weiher. Er benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser, das im Sommer nicht wärmer als 24°C wird. Aktuell sind die Bestände stark rückläufig.

Es sind noch Vorkommen in Bereichen der Trave, der Brandsau / Faule Trave, des Börnsees, der Schwentine (Benzer Seen), des Lustsees, der Obereider, der Salzau, der Hohenfelder Mühlenau, des unteren Schierenseebachs, des Lachsbaches, des Oberlaufs der Treene, der Wellspanger Au, der Arlau, des Schafflunder Mühlenstroms und der Kriesebyer Au bekannt.

Zwischen Mai und Juni schlüpfen die fast vollständig entwickelten Jungkrebse, die sich zunächst zwischen Wasserpflanzen aufhalten. Der Edelkrebs gilt als ausgesprochen ortstreu und breitet sich deshalb nur langsam aus.

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

Grund- bzw. Sohlräumungen oder ein vollständiges Ausmähen in Bereichen mit Edelkrebsvorkommen sind zu vermeiden. Befestigungen oder Schüttungen in diesen Bereichen sind ebenfalls unzulässig.

3.3

Vorkommen besonders und streng geschützter Arten in SH

Die Zugriffsverbote für Exemplare der besonders und der streng geschützten Arten gelten auf der gesamten Landesfläche. Folgen für die Unterhaltung eines konkreten Gewässers haben sie jedoch naturgemäß nur, wenn die betroffene Art im Bereich des Gewässers überhaupt vorkommt. Wo die Arten:

- Fluss-, Bach- und Meerneunauge
- Kleine Flussmuschel (Bachmuschel)

in Schleswig-Holstein vorkommen, ist – nach Kreisen geordnet – in Karten dargestellt, die auf www.natura2000.schleswig-holstein.de (unter: „Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“) abgerufen werden können.



3.4

Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten

Ist es nicht möglich, eine Unterhaltungsmaßnahme, die für den Wasserabfluss erforderlich ist, so zu gestalten, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden, kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Obere Naturschutzbehörde) ein Ausnahmeantrag gestellt werden. In Kapitel 2 wurde dargestellt, wie die Gewässerunterhaltung so gestaltet werden kann, dass Zugriffsverbote nicht verletzt werden. Eine Übersicht findet sich unter 3., Seite 13.

3.5

Artenschutz und Unterhaltungspläne

Im Rahmen der Genehmigung des Gewässerpflegeplans werden auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen abgeprüft. Daher sind für alle Maßnahmen, die auf der Grundlage eines Gewässerpflegeplans durchgeführt werden, keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Den Bedürfnissen der in den Karten nicht aufgeführten, besonders und streng geschützten Arten wird pauschal Rechnung getragen, wenn die in den Tabellen unter 2. dieser Broschüre genannten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.



4. Gewässerunterhaltung in Schutzgebieten

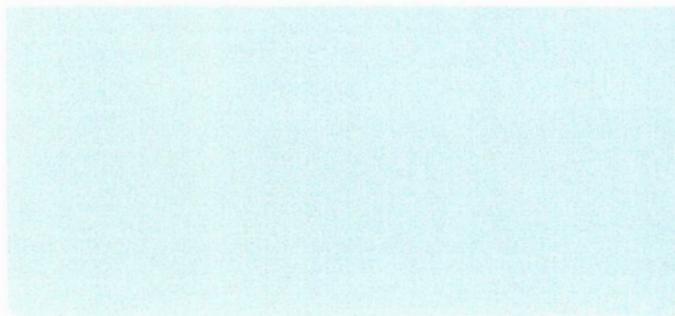
Artenschutzanforderungen gelten auf allen Gewässerstrecken (unter 3). Daneben gelten für Schutzgebiete besondere Bedingungen.

4.1 Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind neben den Artenschutzbestimmungen (unter 3) die dort geltenden besonderen Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Nach den meisten Verordnungen ist die Gewässerunterhaltung nur zulässig, wenn eine Anordnung oder Verordnung der unteren Wasserbehörde oder ein Gewässerpflegeplan nach § 49 LWG (Landeswassergesetz in der Fassung vom 19.3.2010) vorliegt. Dem Gewässerpflegeplan müssen die untere Wasserbehörde und die untere Naturschutzbehörde zustimmen. Sofern kein Gewässerpflegeplan vorgeschrieben ist, muss in Naturschutzgebieten Art, Umfang und Zeitpunkt der Gewässerunterhaltung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und schriftlich festgelegt werden.

Abweichungen vom Gewässerpflegeplan oder der abgestimmten Vorgehensweise sind rechtzeitig der Wasser- und der Naturschutzbehörde mitzuteilen und die Abweichungen vom Gewässerpflegeplan sind abzustimmen.





4.2

FFH- und europäische Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)

In Natura 2000-Gebieten, die nicht durch Verordnung als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind (für Naturschutzgebiete siehe 4.1), wird ein Gewässerpflegeplan empfohlen, so sind die vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen darauf geprüft, dass sie in Einklang mit den für das Gebiet geltenden Erhaltungszielen stehen. Die Erhaltungsziele sind für jedes Natura 2000-Gebiet unter www.natura2000.schleswig-holstein.de abrufbar. In Zweifelsfällen und solange kein abgestimmter Gewässerpflegeplan besteht, sollte vor Durchführung die Unterhaltungsform mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Für die Natura 2000-Gebiete werden schrittweise Managementpläne zur Erhaltung und Entwicklung des jeweiligen Gebietes erstellt. Bei der Festlegung der Ziele und Maßnahmen werden die Belange vor Ort einbezogen.

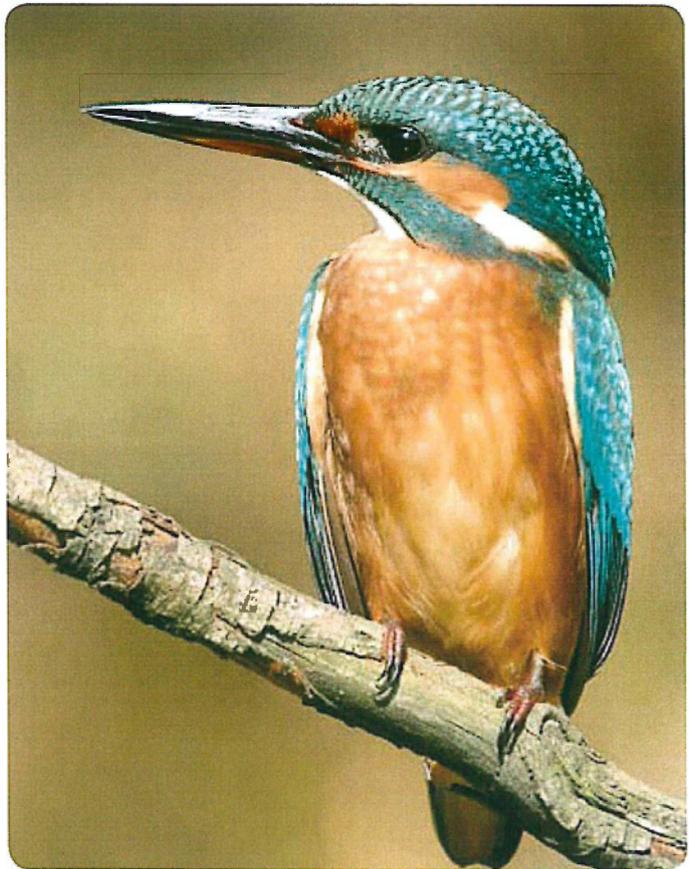
Das gilt auch für die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen für die Gewässer. Die Managementpläne sind eine fachliche Basis, ersetzen aber nicht die förmlichen Bescheide über erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen vom Artenschutz sowie von besonderen Verordnungsvorschriften oder vorgeschriebene Gewässerpflegepläne in Naturschutzgebieten.

Gegenstand der Erhaltungsziele können neben den in Kapitel 3 genannten Arten spezielle Fischarten (Groppe, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Rapfen) und spezielle Lebensraumtypen (feuchte Hochstaudensäume, Lebensraumtyp 6430, und Flüsse mit flutendem Hahnenfuß, Lebensraumtyp 3260) sein, sofern sie in dem zu unterhaltenden Gewässer vorkommen und im Erhaltungsziel genannt sind.

Ihr Erhaltungszustand darf grundsätzlich nicht verschlechtert werden.

Dazu werden unter Beteiligung der Unterhaltungspflichtigen in den Gewässerpflegeplänen für die betroffenen Gewässerabschnitte in Natura 2000-Gebieten die Unterhaltungsformen von den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden festgelegt.

Wesentliche Abweichungen davon sind nur in Abstimmung mit diesen Behörden zulässig. Die Vorkommen von Groppe, Steinbeißer und Schlammpeitzger sind – nach Kreisen geordnet – auf www.natura2000.schleswig-holstein.de (unter „Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung“) in Karten dargestellt.





5. Ausschreibung und Vergabe

Arbeiten zur Gewässerunterhaltung müssen von Wasser- und Bodenverbänden ausgeschrieben und an dafür fachlich geeignete Unternehmen vergeben werden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Beschreibung der Formen schonender Gewässerunterhaltungsarbeiten im Leistungsverzeichnis nicht oder nur unzureichend erfolgte. Von der möglichst exakten Beschreibung der schonenden Unterhaltungsarbeiten hängt ab, ob der Unternehmer nachvollziehen kann, an welchen Gewässerabschnitten er wie den Umfang der Unterhaltung anpassen muss (siehe Tabellen 1, 2 und 3), welcher Tier- und Pflanzenbestand sensibel auf die Unterhaltungsarbeiten

reagiert, welche Geräte eingesetzt werden dürfen, zu welchen Zeiten die Gewässerunterhaltung durchgeführt werden soll (siehe Tabelle 4) und in welchem Umfang neben dem Geräteeinsatz weiterer Personaleinsatz erforderlich und in der Kalkulation berücksichtigt werden soll.

Das Land hat hierzu ein **Muster-Leistungsverzeichnis für schonende Gewässerunterhaltung** erstellen lassen, in dem umfangreiche vergaberechtliche Grundlagen nach dem Vergabehandbuch des Bundes, gewässerökologische Aspekte der Gewässerunterhaltung und die Sicherung des Wasserabflusses berücksichtigt und

erstmals für Schleswig-Holstein zusammengefasst werden. Das Land stellt den Wasser- und Bodenverbänden und Ingenieurbüros das Muster-LV kostenfrei zur Verfügung und empfiehlt seit April 2013 dessen generelle Verwendung bei der Ausschreibung von Gewässerunterhaltungsarbeiten. Es kann u.a. auf den Internetseiten des Landes heruntergeladen werden **melur.schleswig-holstein.de (Suchbegriff: Musterleistungsverzeichnis)**. Dort sind auch weitere Informationen zum Muster-LV zusammengefasst.

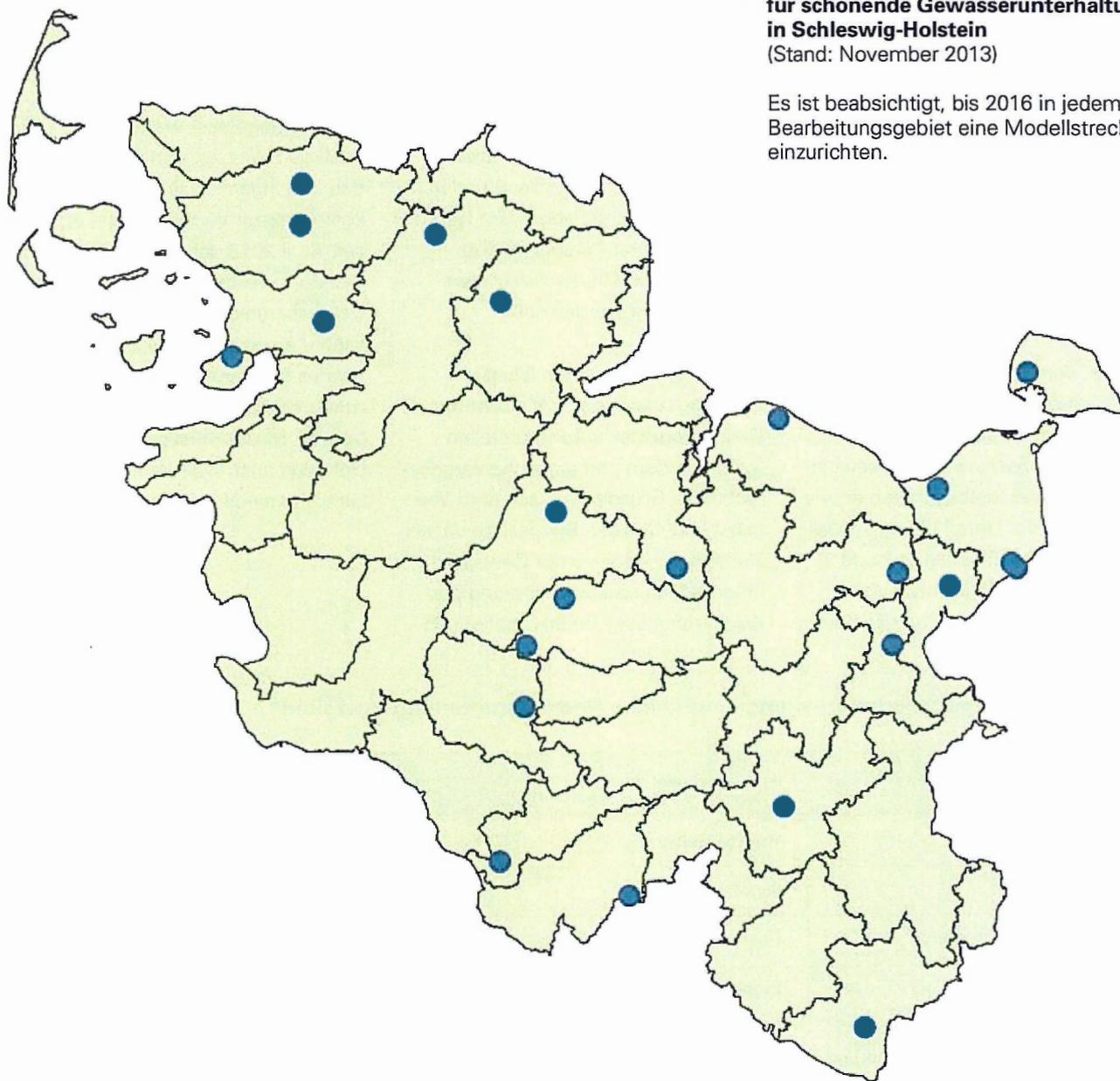
Tabelle 4: Für die Gewässerunterhaltung empfohlene Gewässerunterhaltungszeiten*

Gewässerunterhaltungsarbeiten	warum schonen?	Empfohlener Unterhaltungszeitraum
Böschungsmahd	Vogelbrutzeiten	ab August bis 15. März
Schilfmahd	Vogelbrutzeiten	ab 15. August bis 15. April
Krauten und Räumen der Sohle	Geschützte Pflanzen und Tiere	ab Juli solange witterungsbedingt möglich
Gehölzpflege	Landesnaturchutzgesetz	1. Oktober bis 15. März

* die realen Zeiten müssen im Einzelfall unter Beachtung der Witterungsverhältnisse sowie der im Gewässer vorkommenden geschützten Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume festgelegt werden

● **Modellstrecken
für schonende Gewässerunterhaltung
in Schleswig-Holstein**
(Stand: November 2013)

Es ist beabsichtigt, bis 2016 in jedem
Bearbeitungsgebiet eine Modellstrecke
einzurichten.



6. Schulung und Beratung

Eine schonende Gewässerunterhaltung lässt sich nicht alleine über eine Verordnung einführen, stattdessen müssen Wasser- und Bodenverbände, Lohnunternehmer aber auch Wasser- und Naturschutzbehörden über arten- und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltungsformen informiert werden. Hierzu hat das Land verschiedene Projekte aufgelegt.

An 5 Modellstrecken wurde die Gewässerunterhaltung im Zeitraum von 2010 bis 2013 von vorher intensiv auf schonend mit Stromstrichmähd umgestellt. Die Wirkung dieser Umstellung auf den Zustand der Wasserpflanzen, der Wirbellosen und die Gewässerstruktur wird mit Monitoringuntersuchungen im Auftrage des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein begleitet. Erste Ergebnisse zeigen, dass sich durch die Stromstrichmähd die Gewässerstruktur an den Ufern verbessert, weil nur Zweidrittel der Gewässerbreite gemäht werden. In den nicht gemähten Bereichen am Gewäs-

serrand und am Ufer entwickeln sich wertvolle Lebensräume für Wasserpflanzen und Wirbellose. Aufbauend auf diesen positiven Erfahrungen wird seit Sommer 2011 zusammen mit dem Landesverband der Wasser- und Bodenverbände eine Beratung für die Wasser- und Bodenverbände angeboten, um die Verbände und deren Lohnunternehmer aktiv bei der Umstellung auf schonende Unterhaltungsformen zu unterstützen.

Bislang konnten so in mehr als der Hälfte der Bearbeitungsgebiete Schleswig-Holsteins Modellstrecken initiiert werden. Die Beratung wird in den kommenden Jahren an den bestehenden Modellstrecken und in den übrigen Landesteilen fortgesetzt.

Die Einführung einer schonenden Gewässerunterhaltung in Schleswig-Holstein stößt bei den Wasser- und Bodenverbänden auf Interesse, aber auch auf Bedenken. Einige befürchten, dass der ordnungsgemäße Abfluss gefährdet wird. Die bisherigen Erfahrungen

zeigen, dass diese Sorgen meist unbegründet sind und durch ausreichende Information der Verbände ausgeräumt werden können. Daher werden die Beratungs- und Schulungsangebote im zweiten Bewirtschaftungszeitraum fortgeführt.



Besonders und streng geschützte Arten

Pflanzen:

Calla palustris	Sumpf-Schlangenwurz
Gratiola officinalis	Gottes-Gnadenkraut
Menyanthes trifoliata	Fiebertee
Nymphoides peltata	Seekanne
Stratiotes aloides	Krebsschere

Libellen:

Cordulegaster boltonii	Zweiggestreifte Quelljungfer
Calopteryx splendens	Gebänderte Prachtlibelle
Calopteryx virgo	Grünflügel Prachtlibelle
Gomphus vulgatissimus	Gemeine Flussjungfer
Libellula fulva	Spitzenfleck
Brachytron pratense	Früher Schilfjäger
Aeshna isosceles	Kleinflecklibelle
Coenagrion pulchellum	Fledermaus-Azurjungfer
Ishnura elegans	Pechlibelle
Platycnemis penniceps	Federlibelle
Epitheca bimaculata	Zweifleck

Edelkrebs:

Astacus astacus	Deutscher Edelkrebs
-----------------	---------------------

Muscheln:

Unio crassus	Kleine Flussmuschel
Unio tumidus	Große Flussmuschel
Unio pictorum	Malermuschel
Anodonta cygnea	Gemeine Teichmuschel
Anodonta anatina	Flache Teichmuschel
Pseudanodonta complanata	Abgeplattete Teichmuschel

Europarechtlich geschützte Arten

Fische:

Alosa fallax Misgurnus fossilis Cobitis taenia Cottus gobio	Finte Schlammpeitzger Steinbeißer Groppe
----------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

Neunaugen:

Lampetra planeri Lampetra fluviatilis Petromyzon marinus	Bachneunauge Flussneunauge Meerneunauge
----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------

Muscheln:

Unio crassus	Kleine Bachmuschel
--------------	--------------------

Libellen:

Aeshna viridis Gomphus flavipes	Grüne Mosaikjungfer Gelbe Flussjungfer
------------------------------------	-------------------------------------------

Vögel:

Haubentaucher Höckerschwan Reiherente Schnatterente Spießente Krickente Stockente Blesralle Teichralle Wasserralle Tüpfelralle Rohrweihe Gebirgsstelze Bachstelze Schlagschwirl Feldschwirl Rohrschwirl Schilfrohrsänger Sumpfrohrsänger Teichrohrsänger Drosselrohrsänger Bartmeise Rohrammer Blaukehlchen Dorngrasmücke

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

Druck: Neue Nieswand Druck GmbH Druckerei, Kiel

2. Auflage, 5000 Stück, Stand: Dezember 2013

hergestellt aus Recyclingpapier

Das Ministerium im Internet: melur.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bildnachweise

Hans-Joachim Augst LLUR, Seite 12, Dr. Michael Trepel MELUR, Titel, Seite 2, 4, 5, 8,10, 22, Dr. Ullrich, Seite 15, Annegret Holm LLUR, Seite 5, 9, Dr. Vollrath Wiese, Cismar, Seite 16, Gabriele Stiller, Hamburg, Seite 18, 30, Oscar Klose, NABU Eutin, Seite 19, Juan Pablo Fuentes - fotolia, Seite 21, Xaver Klaußner - fotolia, Seite 20, Naturfoto Frank Hecker, Seite 14, 17, 21.



www.wasser.schleswig-holstein.de

